

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 25. November 2010

Nr. 167/2010

**Satzung
für das virtuelle Zentrum für canine
Neurowissenschaften (ZeCaN)
an der Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover**

Präambel

Das Fachgebiet Neurowissenschaften wird an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) in Lehre, Forschung und Dienstleistung an verschiedenen Instituten und Kliniken vertreten. Durch die Etablierung eines Zentrums für canine Neurowissenschaften (ZeCaN) an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover soll eine Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Neurowissenschaften stattfinden. Die Schwerpunktsetzung im Sinne eines Spezies-spezifischen Forschungsansatzes ermöglicht eine Bündelung der Aktivitäten der verschiedenen Einrichtungen, um auf diese Weise Synergieeffekte zu nutzen. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zur Förderung institutionsübergreifender Forschungsk Kooperationen mit dem Ziel, Voraussetzungen für ein international sichtbares und konkurrenzfähiges Netzwerk für canine Neurowissenschaften zu schaffen und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine zielgerichtete, forschungsorientierte Entwicklung zu ermöglichen. Auf der Grundlage dieser Situation wurde eine Satzung für das insti-

tutionsübergreifende Zentrum für canine Neurowissenschaften an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover erarbeitet.

**§ 1
*Rechtsstellung***

Das Zentrum für canine Neurowissenschaften stellt einen Zusammenschluss von Forscherinnen und Forschern der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover dar und ist offen für weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zum Erreichen der Ziele des Zentrums beitragen können. Es nimmt innovative Forschungsaufgaben wahr und unterstützt die Lehre, Fort - und Weiterbildung sowie Dienstleistung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

**§ 2
*Ziele***

- (1) Das Zentrum für canine Neurowissenschaften dient dem Zweck, durch Organisation und Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder das vorhandene Forschungs- und Lehrpotential auf dem Gebiet der caninen Neurowissenschaften über die Grenzen der einzelnen Fachdisziplinen hinweg zur Geltung zu bringen, auszuschöpfen und auszubauen.
- (2) Ziele des Zentrums im Rahmen der Forschung sollen vor allem sein:

- die Förderung der interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der tiermedizinischen Neurowissenschaften unter besonderer Berücksichtigung des Hundes. Der Schwerpunkt der Forschungsarbeit liegt auf der vergleichenden Analyse von degenerativen Prozessen und dem regenerativen Potential des zentralen Nervensystems (ZNS) bei infektiösen und degenerativen Erkrankungen und der Umsetzung dabei gewonnener Erkenntnisse für neue therapeutische und prophylaktische Eingriffsmöglichkeiten;
- Initiativen zu formellen Forschungsk Kooperationen über die bereits bestehenden Forschergruppen hinaus aufzugreifen und zu fördern;
- durch gemeinsame oder individuelle Forschungsanträge Drittmittel über die DFG, EU, aus der Wirtschaft und aus anderen Quellen zu rekrutieren;
- die vorhandenen Ausstattungen, insbesondere spezielle Forschungs- und Serviceeinrichtungen, den Mitgliedern für Forschungsvorhaben zugänglich zu machen;
- notwendige Investitionen, die von einer Hochschuleinrichtung allein wirtschaftlich nicht betrieben werden könnten, durch Nutzungsvereinbarungen und Arbeitsprogramme zu ermöglichen;
- die Organisation und Durchführung von Seminaren, Workshops, Symposien, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen;
- die Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsplattform, die dazu dient, Probleme zu definieren und das Vorgehen bei der Aufarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu koordinieren, um

Synergieeffekte und einen Mehrertrag durch das Einfließen von fachübergreifenden Aspekten bei der Versuchsplanung, -auswertung und -interpretation zu erzeugen und positiv umzusetzen.

(3) Ziele im Rahmen der Lehre sind insbesondere:

- die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende der Veterinärmedizin, der Biologie und des Ph.D.-Studienganges „Systemische Neurowissenschaften“ sowie für den Erwerb der Anerkennung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt bzw. einen European Diplome in den beteiligten Fachrichtungen besser auszunutzen und koordinieren zu können;
- die Postgraduiertenausbildung auszubauen und in Richtung tiermedizinischer Neurowissenschaften zu verstärken;
- das Angebot der Ph.D.-Studiengänge auf dem Gebiet tiermedizinischer Neurowissenschaften zu koordinieren.

(4) Ziele im Rahmen der Dienstleistung sind vor allem:

- auf Grundlage der Forschungsergebnisse die Entwicklung innovativer Therapiestrategien im Bereich der tiermedizinischen Neurowissenschaften voranzutreiben;
- präventive und kurative Maßnahmen bei neurologischen Erkrankungen des Hundes nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen.

(5) Daneben ist die Öffentlichkeitsarbeit eine wesentliche Aufgabe des Zentrums. Das Zentrum kann sich an übergeordneten Zentren für tiermedi-

zinische Neurowissenschaften beteiligen.

- (6) Das Zentrum strebt eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären europäischen Einrichtungen an. Hier kommt z. B. der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Medizinischen Hochschule Hannover, dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig, der Vetsuisse Fakultät der Universität Bern, der School of Medicine der Yale University, der University of Cambridge, und dem Royal Veterinary College, University of London, eine besondere Bedeutung zu.
- (7) Die gemeinsame Planung und Durchführung von Projekten im Bereich der tiermedizinischen Neurowissenschaften obliegt den teilnehmenden Instituten/Kliniken/Arbeitsgruppen. Die Finanzierung der Projekte erfolgt mit Drittmitteln, die den teilnehmenden Instituten/Kliniken/Arbeitsgruppen zur Verfügung stehen oder von ihnen beantragt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können die Professorinnen und Professoren der Institute und Kliniken der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, deren wissenschaftliches Anliegen die Erforschung tiermedizinischer neurowissenschaftlicher Fragestellungen ist sowie deren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied ins Zentrum für canine Neurowissenschaften entscheidet der Vorstand des Zentrums unter besonderer Berücksichtigung der Lehr- und Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Neurowissenschaften, der Publikationen und der Drittmittelanwerbung.

Neue Mitglieder haben die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form anzuerkennen. Der Vorstand des Zentrums kann beratende Mitglieder auf Zeit benennen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Ende der Tätigkeiten an den beteiligten Instituten/Kliniken/Abteilungen;
 - durch eine Austrittserklärung;
 - durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Ziele des Zentrums vor. Vor einem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand gegeben.

§ 4 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Zentrums sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Instrumente, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Sie können ebenso wieder aufgelöst werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der am virtuellen Zentrum beteiligten Institute/Kliniken der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist dabei auf 7 Personen begrenzt. Für jedes dieser Mitglieder kann vom Vorstand eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt

werden; die Stellvertreter können als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Studentin oder ein Student aus dem Postgraduiertenstudium können vom Vorstand mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinem Kreise. Die Amtszeit des Vorstandes und der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit widerrufen werden. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Er vertritt das Zentrum nach außen.
 - Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum.
 - Er koordiniert neue Initiativen zur Forschung und Lehre im Bereich des Zentrums.
 - Er überwacht die Durchführung der vom Zentrum betriebenen Veranstaltungen.
 - Er koordiniert institutionsübergreifende Initiativen wie z. B. die gemeinsame Anschaffung von Großgeräten und berät bei Beantragung oder Einrichtung übergreifender Förderprogramme (Graduiertenkollegs, Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Stiftungsprofessuren).

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums. Studierende aus dem Postgraduiertenstudium können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf aber mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Die Einladung soll elektronisch oder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei soll die Tagesordnung benannt werden. Ein Gegenstand des jährlichen Treffens sollte ein Vorstandsbericht sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Sie berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Aufgaben. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zentrums für canine Neurowissenschaften ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Gründung**

Für die Gründungsversammlung werden folgende Personen benannt:

Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover:

Prof. W. Baumgärtner, Ph.D.
Prof. A. Beineke (Jun.-Prof.)
Prof. G. Bicker
Claudia Brandt, Ph.D.
PD. Dr. M. Gernert
Prof. W. Löscher
Dr. V. Stein, Ph.D.
Prof. A. Tipold

Diese wählen den Gründungsvorstand, der innerhalb eines Jahres die erste Mitgliederversammlung einberuft.

§ 9 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senates der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 25. November 2010

Dr. Gerhard Greif
Präsident